

19. Die Gebäude sind entweder vollständig „zerstört“ oder „beschädigt“.

Unter „zerstörten Gebäuden“ sind sowohl solche zu verstehen, welche vom Wasser fortgeschwemmt oder von Erdschlipfen und Bergstürzen verschüttet und zu Grunde gerichtet sind, als solche, welche zwar noch stehen, aber abgebrochen werden müssen. Im erstern Falle ist der ganze Werth des Gebäudes nach den Verzeichnissen der Brandassuranz, unter Umständen sammt Grund und Boden in Anschlag zu bringen, im letztern Falle der Werth des Gebäudes unter Abzug des brauchbaren Materials.

Unter „beschädigten“ Gebäuden sind solche zu verstehen, welche, um wieder bewohnbar oder zu ihrem Zweck brauchbar gemacht zu werden, größerer oder kleinerer Reparationen bedürfen. Der aufzunehmende Schaden ist nach Quoten des Gesamtwertes oder unter Umständen nach den Kosten der nothwendigen Reparaturen zu berechnen.

20. Der Schaden an Fahrniß, Vieh, Vorräthen aller Art, Kleidern, Mobilien ist nach ähnlichen Grundsätzen zu ermitteln, wie bei Brandungslücken.

21. Es ist Sache des Berichtes (Ziffer 1 a), die Verluste an Menschenleben aufzuführen und die ökonomische Lage der betroffenen Familien hervorzuheben.

In diesem Bericht ist auch dasjenige aufzunehmen, was in keine der Kategorieen der Schätzungstabelle ausdrücklich gehört und den Sectionen dennoch erwähnenswerth erscheint.

Bern, den 21. Oktober 1868.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubö.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schick.